

**Gebührensatzung
der Gemeinde Altenholz für den kommunalen Friedhof
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2025**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 bis 6, 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und § 23 der Satzung für den kommunalen Friedhof wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Altenholz unterhält und betreibt einen kommunalen Friedhof als öffentliche Einrichtung.

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtung sowie für sonstige in §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Für besondere Leistungen, die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Vergütungen nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder die- oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt wird oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für:

1. <u>Urnenwahlgräber</u> für 2 Urnen	1.490,00 Euro
2. <u>Reihengräber</u> 2.1 für Erdbestattungen	1.630,00 Euro
2.2 für 1 Urne	750,00 Euro

3. <u>Wahlgräber</u>	
3.1 einstellig	1.630,00 Euro
3.2 zweistellig	3.190,00 Euro
3.3 dreistellig	4.750,00 Euro
4. <u>Anonyme Urnengrabstätten</u>	940,00 Euro
5. Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele	1.690,00 Euro
6. Urnengemeinschaftsgrab am Baum mit Gemeinschaftsgrabmal	1.500,00 Euro

(2) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Urnenwahlgräbern nach Ziff. 1 und nach Ziff. 6 für weitere 20 Jahre und Wahlgräbern nach Ziff. 3 für weitere 25 Jahre ist die volle Gebühr nach diesen Sätzen zu entrichten.

Für die Verlängerungszeiten von weniger als 20 bzw. 25 Jahren sind für jedes Jahr 1/20 bzw. 1/25 der vorgenannten Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren werden fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für:

1. <u>Urnenbeisetzung</u>	
1.1 Anonyme	240,00 Euro
1.2 Reihengrab	330,00 Euro
1.3 Wahlgrab	360,00 Euro
1.4 Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele (ohne Angehörige)	240,00 Euro
1.5 Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstele (mit Angehörige)	300,00 Euro
1.6 Urnengemeinschaftsgrab am Baum mit Gemeinschaftsgrabmal (ohne Angehörige)	240,00 Euro
1.7 Urnengemeinschaftsgrab am Baum mit Gemeinschaftsgrabmal (mit Angehörige)	300,00 Euro
2. <u>Sargbestattungen</u>	
2.1 Reihengrab	2.110,00 Euro
2.2 Wahlgrab	2.110,00 Euro

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem belegten Wahlgrab mit Erdbestattung beträgt 360,00 Euro.

§ 5 Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen betragen:

(1) <u>Ausgrabungen</u>	
1.1 Ausgrabung einer Urne	430,00 Euro
1.2 Ausgrabung eines Sarges (zzgl. Kosten nach § 1 Abs. 2)	320,00 Euro

(2) Umbettungen

Die Gebühren nach 1.1 bis 1.2 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen zu § 3 zu entrichten.

§ 6 Genehmigung von Grabmalen

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe sowie die erforderlichen Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für ein stehendes Grabmal	270,00 Euro,
2. für ein liegendes Grabmal	50,00 Euro,
3. Nachschrift	30,00 Euro.

§ 7 Kapellenbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für Trauerfeiern in der Kapelle und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen mit Beisetzung auf dem Altenholzer Friedhof beträgt 550,00 Euro. Bei Nichtbeisetzung auf dem Altenholzer Friedhof beträgt diese Gebühr 480,00 Euro.

In der Gebühr sind die Beleuchtung, Heizung (im Winter), Reinigung der Kapelle, die Benutzung eines gemeinschaftlichen Leichenraumes, des Bahrwagens und der Orgel enthalten.

(2) Für den Fall, dass nur die Leichenräume benutzt werden, wird eine Gebühr von 210,00 Euro je Leichenraum erhoben.

§ 8 Verwaltungsgebühr

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 9 Entstehung der Fälligkeit

(1) Alle Friedhofsgebühren sind mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Altenholz zu entrichten (fällig).

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für die Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen gilt die entsprechende Satzung der Gemeinde Altenholz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Gebührenerstattung

Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung nicht gewährt. Es sei denn, dass die Grabstätte erneut vergeben werden konnte und die Gebühr für diese Grabstätte von der neuen Nutzungsberechtigten Person entrichtet worden ist. Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes volle Nutzungsjahr 1/20 bei Urnenwahlgräbern bzw. 1/25 bei Erdbestattungswahlgräbern der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

§ 12 Widerspruch

(1) Gegen die Gebührenfestsetzung kann die zahlungspflichtige Person binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenholz und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren erheben.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Zahlung nicht berührt.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Altenholz, den 22.12.2021

Ehrich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 17.12.2025